

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 26. August 1998

1449. Interpellation von Hans Bachmann betreffend Para-Gastronomiebetriebe, Kontrolle. Am 10. Juni 1998 reichte Gemeinderat Hans Bachmann (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 98/185 ein:

Die Zunahme und das Betreiben von sogenannten Para-Gastronomiebetrieben mit gartenrestaurantsähnlichem Aussehen und Zuständen in Campers, Kiosken usw., nehmen im Kreis 4 und in der Stadt Zürich unkontrollierbare Formen an. Solche Betriebe besitzen weder Toiletten noch andere Wasserinfrastrukturen. Die gesundheits- und/oder wirtschaftspolizeilichen Vorschriften werden nicht eingehalten, zumindest sind diese nur schwer kontrollier- oder durchsetzbar.

Damit diese unschönen und zu Ärger Anlass gebenden Betriebe nicht noch mehr zunehmen, bitte ich den Stadtrat um die dringliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Stadtrat dieser Unsitte, solche Betriebe entstehen zu lassen, Einhalt zu gebieten?
2. Was unternimmt der Stadtrat, dass solche Stände, die oft in unmittelbarer Nachbarschaft von Restaurants aufgestellt werden, nicht zu ganzen Gartenrestaurants mutieren und Restaurants konkurrenzieren, die die gesetzlichen Vorschriften einhalten?
3. Wie wird in solchen Betrieben das Einhalten des Alkoholausschankgesetzes kontrolliert und durchgesetzt?
4. Wie werden in diesen Betrieben die gesundheits- und/oder wirtschaftspolizeilichen Vorschriften kontrolliert und durchgesetzt?
5. Wie werden die Öffnungszeiten und das Einhalten der Polizeistunde kontrolliert bzw. durchgesetzt?
6. Besitzen alle Betriebe eine Registrierkasse oder gibt es eine Pflicht, eine solche zu führen? Wenn nein, warum nicht?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Aus der Interpellation geht nicht schlüssig hervor, was mit dem Begriff «Para-Gastronomie» gemeint ist. Sollten damit illegale Gastwirtschaftsbetriebe angesprochen sein, so ist festzuhalten, dass es Aufgabe der Wirtschaftspolizei ist, die BetreiberInnen solcher Betriebe zu verzeigen bzw. den Betrieb zu entfernen. Sind aber diejenigen Betriebe gemeint, die anders als ein «normales» Restaurant aussehen, wie z. B. Take-Aways oder in Einzelfällen stationierte Imbiss-Wagen, so handelt es sich dabei ausnahmslos um bewilligte Betriebe, die mit einem normalen Gastwirtschaftspatent geführt werden und demnach auch dem Gastgewerbegesetz (GGG) unterstellt sind.

Das GGG vom 9. Juni 1985 kannte eine Kategorie Gastwirtschaften, die keiner anderen Patentart unterstellt werden konnten (§ 19). Dabei handelte es sich um Betriebe wie Take-Aways, grössere Kioske, Kinobetriebe, Sportcentren und Clublokale. Das neue, seit dem 1. Januar 1998 in Kraft stehende GGG, kennt nur noch Gastwirtschaften mit oder ohne Alkoholausschank. Demzufolge werden die gesamtstädtisch rund 200 ehemaligen ausserordentlichen Betriebe heute gleich wie die «normalen» Gastwirtschaften behandelt. Im Stadtkreis 4 betrifft dies rund 20 Betriebe, davon sechs sogenannte Take-Aways oder Imbissecken.

Zu Frage 2: In § 2 GGG ist geregelt, dass eines Patentbesitzes bedarf, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten,

die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.

Kioskbetriebe und ähnliche Einrichtungen, die im Sinne dieses Paragraphen die Erweiterung ihrer Betriebsart planen oder vornehmen, sind somit grundsätzlich patentpflichtig. Sie benötigen zudem in den meisten Fällen eine Baubewilligung der Baupolizei der Stadt Zürich (§ 6 der Verordnung zum GGG). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird das Vorhaben in bau- und lebensmittelhygienischer Hinsicht beurteilt. Ebenfalls müssen arbeitsrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden. Das Patent wird erteilt, wenn die Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (§ 13 GGG).

Je nach Betriebsart sind die erweiterten Räumlichkeiten als Ausgabestellen oder reguläre Gastgewerbebetriebe einzustufen. Im Leitfaden Gastwirtschaftsbetriebe vom 18. Juli 1997 hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich, Abteilung Wirtschaftswesen, im Abschnitt III. Ziff. 4.2.3 und Abschnitt IV. Ziff. 2 Rahmenbedingungen aufgestellt, welche eine differenzierte Beurteilung zulassen. Bei Ausgabestellen wird davon ausgegangen, dass eine kurze Verweildauer für die Gäste im Vordergrund steht, weil das Angebot im Freien konsumiert wird. Die baulichen Anforderungen müssen deshalb nicht überall den strengeren Vorschriften eines ordentlichen Gastwirtschaftsbetriebes entsprechen.

Für Betriebsgrößen bis zu zehn Sitzplätzen oder zwanzig Stehplätzen wird deshalb auf die Einrichtung von Gästeaborten verzichtet. Für das Personal sind jedoch die notwendigen Hygieneeinrichtungen bereitzustellen (Personalräume, Lüftungsanlagen usw.). Die Anlage muss nebst Stromanschluss mit fliessend Kalt- und Warmwasser ausgerüstet sein und über einen Kanalisationsanschluss verfügen. Massgebend ist auch die Projektbeurteilung durch das Kantonale Labor.

Zu Frage 3: Ein Alkoholausschankgesetz gibt es nicht. Seit Inkrafttreten des neuen GGG kann auf Gesuch hin für jeden Betrieb, der den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein Patent zur Abgabe von Speisen und Getränken (auch alkoholische) zum Genuss an Ort und Stelle ausgestellt werden. Die sogenannte Bedürfnisklausel, die die Anzahl der Alkohol führenden Betriebe einschränkte, wurde durch den Regierungsrat des Kantons Zürich bereits per 22. Januar 1997 ausser Kraft gesetzt.

Zu Frage 4: Ungesetzlich eingerichtete Ausgabestellen werden von der Wirtschaftspolizei dem Amt für Gesundheit und Umwelt zur Beurteilung und Einleitung des Baubewilligungsverfahrens gemeldet. Zudem werden alle gemeldeten Betriebe zweimal jährlich vom städtischen Lebensmittelinspektorat auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hin kontrolliert.

Die BetreiberInnen werden demzufolge gleich behandelt und kontrolliert wie alle anderen Wirtinnen/Wirte.

Zu Frage 5: Betreffend die Einhaltung der Schliessungstunde wurden seit 1. Januar 1998 durch die Wirtschaftspolizei auf Stadtgebiet insgesamt 50 Verzeigungen vorgenommen, davon 22 für Betriebe im Stadtkreis 4 (drei davon betreffen Take-Aways). Einige Patentinhabende wurden mehrfach verzeigt. Dazu kommt eine unbekannte Anzahl Verzeigungen im Ordnungsbussenverfahren durch die Sicherheitspolizei.

Zu Frage 6: Sowohl nach dem Kantonalen GGG als auch nach den kommunalen Gesetzen besteht keine Pflicht für Registrierkassen in Restaurants.

Hingegen gehört gemäss Auskunft des Steueramtes bei bargeldintensiven Betrieben, wie dies bei Gastwirtschaften der Fall ist, zur ordnungsgemässen Buchhaltung die Führung von Kassabüchern, bei denen der Einbezug von sogenannten Vorjournalen oder Vorbüchern, z. B. Registerkassastreifen, angezeigt ist. Die fortlaufende und zeitnahe Erfassung des Bargeldzuflusses ist unabdingbar für die lückenlose Feststellung aller Bewegungen.

In steuerrechtlicher Hinsicht besteht eine Pflicht zur Führung einer Registrierkasse. Bei Fehlen eines Kassastreifens gelingt der/dem Steuerpflichtigen der Nachweis der Vollständigkeit der Buchhaltung nicht, was eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen zur Folge hat.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Steueramt, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber